

**TOP 36:**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-  
erlaubnis-Kostenverordnung**

Drucksache: 417/15

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die nach § 2a Absatz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu erhebenden und nach der Arbeitnehmerüberlassungs-erlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) festzusetzenden Gebühren nach zwölf Jahren erstmals angepasst werden.

Nach dem AÜG ist die Überlassung von Arbeitskräften an Dritte grundsätzlich erlaubnispflichtig, wobei hierfür als Erlaubnisbehörde die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist. Die aufzuwendenden Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit werden der Bundesagentur nicht erstattet. Die Erteilung oder Verlängerung einer Verleiherlaubnis ist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 Bundesgebührengesetzes. Eine Verleiherlaubnis hat für den Inhaber einen hohen wirtschaftlichen Wert, da sie die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen einer wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit umfassend, ohne Begrenzung der Anzahl der überlassenen Leiharbeitskräfte und nach dem dritten Jahr regelmäßig ohne zeitliche Befristung der Erlaubnis zulässt. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis werden Gebühren erhoben, deren Höhe seit dem 1. Januar 2003 unverändert ist. Obgleich sich der Aufwand bei der Antragsbearbeitung und -prüfung seit dem Jahr 2003 erheblich erhöht hat, unter anderem aufgrund der zahl- und umfangreichen Gesetzesänderungen zum Recht der Arbeitnehmerüberlassung und vermehrter Auslandsbezüge infolge der Vertiefung des europäischen Binnenmarktes, ist die damit in Zusammenhang stehende Steigerung der Personal- und Sachkostensätze bisher nicht durch höhere Gebühren ausgeglichen worden. Die Anpassung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des Übergangsrechts nach § 23 Bundesgebührengesetz. Neue Gebührentatbestände werden nicht geschaffen. Die Gebührenerhöhung soll, wenn die Anzahl der im Jahr 2014 erledigten Anträge zugrunde gelegt wird, voraussichtlich zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von drei Millionen Euro pro Jahr führen. Eine Kostendeckung soll damit sichergestellt sein.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

